

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 16

117

Frauenfeld, 10. Februar 2026  
Nr. 68

**Motion von Christian Caviezel, Raphael Stutz und Christina Fäsi vom 19. Februar 2025 „Das Vorsorgeprinzip im Thurgau anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind“**

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Mit der Motion (3 Erst- und 30 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit

- der Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung Personen vorbehalten ist, die nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind (Massnahme 1)
- die Begleitung von Jugendlichen, die mit Fragen der Geschlechtsidentität zu kämpfen haben, gestärkt wird, indem nichtmedizinische und reversible Ansätze bis zur Volljährigkeit bevorzugt werden (Massnahme 2)
- der Einsatz von Pubertätsblockern bei Minderjährigen ohne einstimmige Zustimmung der Eltern verboten wird (Massnahme 3)

Durch die geforderten Massnahmen sollen Fehldiagnosen und übereilte Eingriffe, die ohne Zustimmung der Eltern stattfinden, verhindert und die minderjährigen Personen vor irreversiblen Folgen geschützt werden. Es wird bezweifelt, dass Minderjährige die Hintergründe und Auswirkungen entsprechender medizinischer Behandlungen gänzlich erfassen können. Deshalb soll die Beurteilung der Eltern zwingend berücksichtigt werden.

Der Prozess der Geschlechtsangleichung (Transition) umfasst verschiedene Aspekte. So umfasst diese zum einen den sozialen Aspekt, der mit der Anpassung von Kleidung und Pronomen (z.B. binäre Pronomen: er/sie oder genderneutrale Pronomen: sie/ihr) einhergeht. Eine Einflussnahme des Kantons durch Ergreifen von Massnahmen ist in diesem Bereich nicht gegeben.

Ferner umfasst die Transition Aspekte im rechtlichen Bereich, nämlich die administrative Änderung des Geschlechts und des (Vor-)Namens. Personen unter 16 Jahren können das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht nur ändern lassen, wenn die gesetzlichen Vertreter zustimmen (Art. 30b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]; SR 210). Die Zivilstandsbehörden wenden das geltende Recht an.

Schliesslich umfasst die Transition Aspekte des medizinischen Bereichs, insbesondere operative oder medikamentöse Behandlungen zur Geschlechtsangleichung einer Person.

Die erwähnten Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung sind unterschiedlich einzuordnen. Eine durch die Gabe von GnRH-Analoga induzierte Pubertätsblockade (vgl. Massnahme 3) ist vollständig reversibel. Demgegenüber stellen die geschlechtsangleichende Hormontherapie sowie geschlechtsangleichende chirurgische Eingriffe irreversible Massnahmen dar (vgl. Massnahme 1). Im Kanton Thurgau besteht weder ein medizinisches Angebot für die Behandlung mit Pubertätsblockern und geschlechtsangleichenden Hormontherapien noch für operative Eingriffe bei Genderdysphorie. Jegliche spezialärztlichen Vorabklärungen und Beratungen wie auch ein allfälliger Eingriff erfolgen in ausserkantonalen oder ausländischen Kliniken.

## **2. Rechtslage**

Massnahme 1 zielt auf ein Verbot medizinischer Behandlungen für bestimmte Personengruppen ab, Massnahme 2 sieht eine gesetzlich vorgesehene Privilegierung nicht-medizinischer und reversibler Interventionen in der Begleitung von Jugendlichen vor. Massnahme 3 betrifft die Frage, wer einer medizinischen Behandlung zustimmen muss. Dementsprechend muss die rechtliche Beurteilung der geforderten Massnahmen differenziert erfolgen.

### **2.1. Verfassungsrecht**

#### **2.1.1. Verfassungsrechtliche Kompetenzordnung**

Der Bund besitzt gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung (BV; SR 101) eine Kompetenz zur Regelung derjenigen Rechtsbereiche, für die ihn die BV explizit ermächtigt (sog. Einzelermächtigung des Bundes). Während für den Bereich der Gesundheit in weiten Teilen eine zwischen Bund und Kantonen aufgeteilte Zuständigkeit (vgl. Art. 117

bis Art. 119a BV) besteht und die Kantone damit eigenes Recht erlassen können, soweit es kein entsprechendes Bundesrecht gibt, überträgt die BV dem Bund die Kompetenz für die Regelung des Zivilrechts abschliessend (Art. 122 BV). Sobald der Bund ein entsprechendes Gesetz erlässt, was er mit dem ZGB gemacht hat, können die Kantone kein eigenes Recht in diesem Bereich mehr schaffen (sog. nachträglich derogatorische Wirkung des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV).

Die Massnahmen 1 und 3 beschlagen Aspekte des Zivilrechts. Massnahme 2 stellt eine gesundheitsrechtliche Forderungen dar. Mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung sind kantonale Regelungen zur Massnahme 2 zulässig, solche zu den Massnahmen 1 und 3 hingegen bundesrechtswidrig, da der Bund diesen Bereich des Zivilrechts abschliessend geregelt hat.

Betreffend Massnahme 1 und 3 stellt jeder Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen, und damit auch jede medizinische Behandlung, eine Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ZGB sowie eine Körperverletzung gemäss Art. 122 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) dar. Wenn die betroffene Person der Behandlung zustimmt, liegt allerdings keine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 ZGB) bzw. aufgrund der Einwilligung keine Straftat vor. Die Zustimmung der betroffenen Person kann grundsätzlich erfolgen, wenn die Person handlungsfähig, also volljährig und urteilsfähig ist (Art. 12 f. ZGB). Beim Entscheid für eine medizinische Behandlung handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, dessen Ausübung bereits minderjährigen Personen zusteht, sofern sie urteilsfähig sind (Art. 19c ZGB). Ist die minderjährige Person urteilsfähig, ist somit von Gesetzes wegen nur sie allein berechtigt, medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Den sorgeberechtigten Personen kommt rechtlich kein Mitbestimmungs- oder Vetorecht zu.<sup>1</sup> Eine Person ist gemäss Art. 16 ZGB urteilsfähig, wenn sie den Sinn, die Zweckmässigkeit und die Wirkung einer bestimmten Handlung erkennt und zudem in der Lage ist, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach freiem Willen zu handeln und fremden Willensbeeinflussungen im normalen Mass Stand zu halten. In der Rechtspraxis wird von einer mit dem Alter graduell und individuell wachsenden Urteilsfähigkeit ausgegangen. Dementsprechend hängt die Urteilsfähigkeit im Hinblick auf einen medizinischen Eingriff vom Alter, der individuellen Reife und der Schwere des Eingriffs sowie dessen Folgen ab. Für reversible Eingriffe wie die Gabe von Pubertätsblockern sind die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit folglich geringer als für irreversible Eingriffe wie geschlechtsangleichende medikamentöse oder chirurgische Massnahmen. Gleichzeitig wäre ein Pauschalverbot (Massnahme 1) oder eine zustimmende elterliche Entschei-

<sup>1</sup> Vgl. Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften / Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag. Ein Leitfaden für die Praxis, 2022, S. 43, und Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften / Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Medizin-ethische Richtlinien. Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, 2019, S. 12 ff.

dung für einen solchen Eingriff (Massnahme 3) unzulässig, da dieses höchstpersönliche Recht nach Erlangen der Urteilsfähigkeit durch die betroffene Person selbst ausgeübt werden darf.<sup>2</sup>

### 2.1.2. Grundrechtliche Einschätzung

Die Entscheidung, einem anderen als dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht anzugehören, unterliegt dem Schutzbereich der persönlichen Freiheit. Der Schutz der persönlichen Freiheit gegenüber staatlichen Eingriffen ist durch Art. 10 Abs. 2 BV und § 6 Abs. 1 lit. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) grundrechtlich geschützt. Der sachliche Schutzbereich der persönlichen Freiheit umfasst auch Entscheidungen zur Persönlichkeitsentfaltung. Die Massnahmen 1 bis 3 kämen einem staatlichen Verbot oder einer Priorisierung bestimmter medizinischer Massnahmen für Minderjährige gleich und würden einen Eingriff in die persönliche Freiheit dieser Personen darstellen. Dieser Eingriff würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen an grundrechtsbeschränkenden Massnahmen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse oder Schutz der Grundrechte Dritter, Verhältnismässigkeit und Kerngehalt gemäss Art. 36 BV) nicht genügen. Die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage könnte mit einem kantonalen Gesetz für die Massnahmen 1 und 3 mangels Zuständigkeit des Kantons nicht erfüllt werden (vgl. oben). Um das Erfordernis des öffentlichen Interesses zu erfüllen, käme von den klassischen Polizeigütern am ehesten die öffentliche Gesundheit in Frage. Da diese prioritär auf die Volksgesundheit abzielt, ist allerdings fraglich, ob ein ausreichendes öffentliches Interesse für ein Verbot oder eine Priorisierung gewisser medizinischer Massnahmen vom Bundesgericht geschützt würde. Der Aspekt der Verhältnismässigkeit (geeignet, erforderlich, zumutbar) wäre im Einzelfall zu beurteilen. Da Massnahme 2 in dieser Hinsicht kategorisch eine gesetzliche Privilegierung von nicht-medizinischen und reversiblen Behandlungen in der Beratung fordert, würde eine Verhältnismässigkeitsüberprüfung verhindert. Der Kerngehalt wäre nicht verletzt.

Insgesamt kämen kantonale Vorgaben mit pauschalen Verboten und per Gesetz normierten Priorisierungen bestimmter fakultativer medizinischer Eingriffe mit verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten in Konflikt.

## 2.2. Gesundheitsrecht

Das Gesundheitspolizeirecht, die Regelung der Gesundheitsversorgung und der Vollzug von Bundesrecht im Bereich der Gesundheit liegen grossmehrheitlich in der

<sup>2</sup> Vgl. die grundsätzlichen Überlegungen in: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK-CNE, Medizinische Behandlung von minderjährigen Personen mit einer Geschlechtsdysphorie. Ethische und rechtliche Erwägungen, 2024, S. 16 ff., und Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK-CNE, Zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Ethische Fragen zur „Intersexualität“, 2012, S. 19.

Kompetenz der Kantone. Dies umfasst aber nicht die Kompetenz, einzelne medizinische Behandlungen für bestimmte Personengruppen zu verbieten.<sup>3</sup> Über eine gesundheitsrechtliche Argumentation kann eine Motionsumsetzung daher nicht realisiert werden.

### 3. Inhaltliche Beurteilung

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden total 25 Operationen an Thurgauerinnen und Thurgauern im Zusammenhang mit Geschlechtsangleichungen vorgenommen, mangels Angebot im Kanton Thurgau allesamt ausserkantonale.<sup>4</sup> Aus den vorhandenen Daten ist nicht ersichtlich, um wie viele Personen es sich handelt, da eine chirurgische Geschlechtsangleichung meist mehrere Einzelschritte umfasst. Geschlechtsangleichungen von Thurgauerinnen und Thurgauern sind mit jährlich wenigen Fällen eine Randerscheinung. Auch die bedeutend einfacher zu realisierende Änderung des Geschlechtseintrags beim Personenstandsregister wurde 2024 im Kanton Thurgau nur von 10 Personen vorgenommen.<sup>5</sup>

In der medizinischen Praxis erfolgt das Handeln ohnehin weniger dogmatisch: In der Sprechstunde für Geschlechtsidentität des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) Thurgau der Spital Thurgau AG wird von Beginn an kommuniziert, dass eine ergebnisoffene Abklärung unter Berücksichtigung sowohl der Sichtweise der betroffenen Person als auch jener der Eltern angeboten wird. Oberstes Ziel der Begleitung durch den KJPD Thurgau ist es, zu einer einvernehmlichen Vorgehensweise und zu einvernehmlichen Entscheidungen zu verhelfen im Sinne des partizipativen Ansatzes und des shared decision making (gemeinsame Entscheidungsfindung) unter der Berücksichtigung des familiären und sozialen Umfelds, das eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Begleitung der Transition hat. Diese konsensorientierte Begleitung liegt aus fachlicher Sicht eindeutig im Interesse des langfristigen psychischen Wohlergehens der betroffenen Personen.

Der Einsatz von Pubertätsblockern (Massnahme 3) wird in der Regel nur mit der Zustimmung sowohl der minderjährigen Person als auch der sorgeberechtigten Personen erwogen. Die Möglichkeit, dass die Person nach Erlangen der Urteilsfähigkeit selbst

<sup>3</sup> Diese Auffassung wird auch durch ein Rechtsgutachten gestützt, das der Kanton Zürich zu dieser Frage erstellen liess, vgl. THOMAS GÄCHTER / BRIGITTE TAG, Medizinische Behandlungen bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie. Kantonale Handlungsspielräume. Rechtsgutachten zuhanden des Amts für Gesundheit des Kantons Zürich, Zürich, 2025, S. 52 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Beantwortung vom 6. Juni 2023 der Einfachen Anfrage vom 19. April 2023 „Spiel mit dem Feuer: Vereinfachte Geschlechtsänderung und Körperumbau“ (GR 20/EA 203/497), S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Geschlechtsänderungen nach Kanton, 2024, <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/34447400>.

diese Behandlung abbrechen oder weiterführen kann, vereinfacht zudem die Konsensfindung.

Betreffend Massnahme 2 ist anzuführen, dass in der Sprechstunde für Geschlechtsidentität am KJPD Thurgau eine ergebnisoffene Beratung angeboten wird. Die Beratung hat zum Ziel, sowohl aus fachlicher Sicht als auch aus Sicht des Kindes oder einer jugendlichen Person und der Familie zur grösstmöglichen Sicherheit zu gelangen, ob eine dauerhafte Transidentität vorliegt oder nicht. Zum Abklärungsprozess gehört insbesondere, zwischen entwicklungspsychologisch normalen geschlechtsidentitären Unsicherheiten und echter Geschlechtsinkongruenz zu unterscheiden. Diese fachliche Haltung beinhaltet auch, die Transitionsmassnahmen nicht zu empfehlen. Dementsprechend wird situationsabhängig die Indikation für eine medizinische Behandlung nicht gestellt, obwohl ein Kind oder eine jugendliche Person diese aus subjektiver Perspektive ausdrücklich wünscht. Häufig wird in der Sprechstundenberatung beobachtet, dass es sich im Kern um ein Problem der Identitätsfindung während der Adoleszenz handelt und nicht um einen dauerhaften Aspekt der sogenannten Transidentität oder Geschlechtsinkongruenz. Eine pauschale, gesetzlich privilegierte Bevorzugung von nichtmedizinischen und reversiblen Behandlungen würde eine individuelle Betrachtung verunmöglichen. Neben der dargelegten grundrechtlichen Problematik würde es dem Ethikkodex der Ärzteschaft zuwiderlaufen, Behandlungen zu empfehlen oder abzulehnen, die aus medizinischer und psychologischer Sicht nicht angebracht sind. Es sind gar Konstellationen denkbar, in denen Medizinalpersonen mit Berufspflichten in Konflikt geraten können. Eine pauschale Bevorzugung nichtmedizinischer oder reversibler Ansätze in der Begleitung von Jugendlichen lehnt der Regierungsrat daher ab. Die bestehende, individuelle Begleitung ist bewährt und stellt den betroffenen Menschen zu Recht ins Zentrum.

#### **4. Zusammenfassende Beurteilung**

Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung von Thurgauerinnen und Thurgauern sind selten. Diese werden zudem nicht im Kanton, sondern ausschliesslich in ausserkantonalen Spitälern durchgeführt. Es besteht damit grundsätzlich kein Handlungsbedarf im Kanton Thurgau. Der Regierungsrat unterstützt allerdings die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass Heranwachsende in ihrer Entwicklung die Folgen von medizinischen Geschlechtsumwandlungen nicht immer vollumfänglich abschätzen können. Der Fokus sollte auf der Weiterführung der sorgfältigen medizinischen Begleitung von Personen mit einer gestörten Geschlechtsidentität liegen und nicht auf gesetzlichen Verboten oder Privilegierungen. Solche wäre denn auch verfassungs- und grundrechtswidrig, weshalb eine Umsetzung der Motion rechtlich gar nicht möglich ist:

- Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen sind die Motionsanliegen 1 und 3 nicht umsetzbar, da der Bund den

7/7

Bereich des Zivilrechts abschliessend geregelt hat (Art. 122 BV). Eine pauschale Aberkennung der Urteilsfähigkeit minderjähriger Personen widerspricht der bundesrechtlichen Pflicht zur Einzelfallprüfung. In den Fällen, in denen eine Person gesichert urteilsfähig ist, wäre die Pflicht zur Einholung des elterlichen Einverständnisses bundesrechtswidrig.

- Die Umsetzung des Motionsanliegens 2 mittels eines kantonalen Gesetzes wäre kompetenzrechtlich zwar möglich, allerdings würde das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) verletzt.

Insgesamt ist die Motion damit aus kompetenzrechtlichen und grundrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Der Fokus soll aus Sicht des Regierungsrates auf der Weiterführung der bewährten ergebnisoffenen, individuellen Beratungs- und Begleitungsdienstleistung des KJPD Thurgau liegen. So können unausgereifte Entscheide verhindert werden, die zu einem Wunsch nach Retransition oder anderweitigem psychischen Leid führen könnten.

## 5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



